

Verfahren zur Anerkennung von Kur- und Erholungsorten nach dem Kurortegesetz von Baden-Württemberg

Grundlage für die Anerkennung (Prädikatisierung) von Kur- und Erholungsorten in Baden-Württemberg ist das Kurortegesetz Baden-Württemberg i.d.F. vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 329) und die gemeinsam vom Deutschen Heilbäderverband e.V. und vom Deutschen Tourismusverband e.V. herausgegebenen „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ in der 13. Auflage.

Das Kurortegesetz Baden-Württemberg nennt folgende Artbezeichnungen von Kur- und Erholungsorten:

1. Mineralheilbad (§ 1 Abs. 5 Nr. 1)
2. Thermalheilbad (§ 1 Abs. 5 Nr. 2)
3. Soleheilbad (§1 Abs. 5 Nr. 3)
4. Moorheilbad (§ 1 Abs. 5 Nr. 4)
5. Heilklimatischer Kurort (§ 1 Abs. 5 Nr. 5),
6. Kneipp-Heilbad (§ 1 Abs. 5 Nr. 6),
7. Kneipp-Kurort (§ 1 Abs. 5 Nr. 7),
8. Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb (§ 1 Abs. 5 Nr. 8)
9. Ort mit Moor (Peloid)-Kurbetrieb (§ 1 Abs. 5 Nr. 9)
10. Ort mit Sole-Kurbetrieb (§ 1 Abs. 5 Nr. 10)
11. Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb (§ 1 Abs. 5 Nr. 11)
12. Luftkurort (1 Abs. 5 Nr. 12)
13. Erholungsort (§1 Abs. 6)

Die Zuständigkeit für Anerkennungen mit der Artbezeichnung Erholungsort und Luftkurorten liegt bei den örtlichen Regierungspräsidien. Die Anerkennung der höheren Prädikate (Nr. 1-11) erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus nach Vorbeurteilung durch das zuständige Regierungspräsidium.

Die Antragstellung für alle Artbezeichnungen ist an das örtlich zuständige Regierungspräsidium zu richten:

Regierungspräsidium Stuttgart

Tel.: 0711/904-12205,

E-Mail: martin.schelberg@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen

Tel.: 07071/757-3251

E-Mail: annemarie.christian-kano@rpt.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Tel.: 0721/926-7505

E-Mail: sabrina.Ponzelar@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg

Tel.: 0761/208-4672

E-Mail: anna.neininger@rpf.bwl.de

Berechtigte Antragsstellerin ist die Kommune, deren Gemeinde bzw. davon einzelne Ortsteile eine Anerkennung nach dem Kurortegesetz anstreben. Mit der Antragstellung sind alle zur Beurteilung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Antragsformulare sind bei den Regierungspräsidien anzufordern.

Die im Antrag nachzuweisenden Voraussetzungen sind im Einzelnen:

1. bei der Artbezeichnung „Heilbad“ (Mineral-, Thermal-, Sole-, Moor)

- a) ein natürliches, wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes Heilmittel des Bodens (Mineral-, Thermal-, Sole-, Moorheilbad),
- b) ein Lage- und Witterungsklima, das die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt und periodisch überprüft wird,
- c) verschiedenartige, leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels,
- d) einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter und
- e) wissenschaftlich anerkannte und bekanntgegebene Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen.

2. bei der Artbezeichnung „Heilklimatischer Kurort“

- a) ein Klima, dessen Eignung; für die therapeutische Anwendung wissenschaftlich anerkannt und durch Erfahrung bewährt ist und dessen Eigenschaften durch eine Klimastation laufend überwacht werden,
- b) verschiedenartige, leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels,

- c) einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter und
- d) wissenschaftlich anerkannte und bekanntgegebene Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen.

3. bei der Artbezeichnung „Kneippheilbad“

- a) umfassende Einrichtungen zur Durchführung einer wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kur (insbesondere nach Kneipp) und eine größere Anzahl leistungsfähiger Betriebe,
- b) ein wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes therapeutisch anwendbares Klima, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden.
- c) einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter und
- d) wissenschaftlich anerkannte und bekanntgegebene Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen.

4. bei der Artbezeichnung „Kneipp-Kurort“

- a) verschiedenartige Einrichtungen zur Durchführung einer wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kur (insbesondere nach Kneipp) und in der Regel mindestens drei leistungsfähige Betriebe,
- b) ein wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes, therapeutisch anwendbares Klima besitzt, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden,
- c) einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter und
- d) wissenschaftlich anerkannte und bekanntgegebene Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen.

5. bei der Artbezeichnung „Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“

- a) eine Quelle mit natürlichem Heilwasser oder natürliche Peloide, die als Heilmittel genutzt werden,
- b) zweckentsprechende und ausreichende Kureinrichtungen zur Anwendung des Heilmittels,
- c) unmittelbar in der Umgebung der Kureinrichtungen befindliche Park- und Grünanlagen in angemessenem Umfang sowie ein dem Kurbetrieb entsprechender Ortscharakter und

d) wissenschaftlich anerkannte und bekanntgegebene Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen.

6. bei der Artbezeichnung „Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb“

- a) einen Stollen (Höhle, Bergwerk), dessen spezifische Eigenschaften therapeutisch genutzt werden,
- b) wissenschaftlich anerkannte und bekanntgegebene Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen,
- c) ein wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes therapeutisch anwendbares Klima besitzt, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden,
- d) geeignete Einrichtungen (medizinische Einrichtung) zur Anwendung des Heilmittels und
- e) einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter.

7. bei der Artbezeichnung „Luftkurort“

- a) ein wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes therapeutisch anwendbares Klima, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden,
- b) geeignete Einrichtungen zur Anwendung des Heilmittels und
- c) einen dem Kurbetrieb entsprechenden Ortscharakter aufweist.

8. bei der Artbezeichnung „Erholungsort“

- a) eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage,
- b) für die Ferienerholung geeignete Einrichtungen und einen entsprechenden Ortscharakter und
- c) eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste in der Regel mindestens fünf Tage.

Weitere und dazu ergänzende und spezifizierende Hinweise und Ausführungsbestimmungen zu diesen Voraussetzungen enthalten die Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbands e.V., Charlottenstraße 13, 10969 Berlin, die dort bezogen werden können.